



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Sehr geehrte Newsletter-Leser,

sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Mitglieder,

weht der weihnachtliche Plätzchenduft schon durch Ihre Wohnung? Bei uns leider noch nicht. So schön die Vorweihnachtszeit mit der heimeligen Stimmung auch ist, bringt die dunkle Jahreszeit die Gemüter einiger Menschen doch leider auf den Tiefpunkt und sie leiden unter dem kalten Wetter und der Dunkelheit. Vielleicht haben Sie Gelegenheit, Ihre Mitmenschen, die nicht viele Kontakte haben, auf einen Spaziergang mitzunehmen? Oder Sie verbringen mit ihnen eine gemütliche Vorlesestunde? Möglichkeiten, einem anderen Menschen aus freien Stücken eine Freude zu bereiten, gibt es viele. Gerade, wenn Sie ehrenamtlich tätig sind z. B. als Betreuer sind Sie in dieser Hinsicht gefragt!

Jedes ehrenamtliche Engagement hat aber auch seine Grenzen: Das musste auch das Landgericht Köln erfahren. Unmissverständlich hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Beschluss vom 26.07.2017 (XII ZB 515/16) nämlich deutlich gemacht, dass der Erbe eines Betreuers nicht durch ein Zwangsgeld verpflichtet werden kann, eine Schlussrechnung einzureichen.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie eine schöne Vorweihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr 2018!

Freundliche Grüße aus der Vorstadt



Willi Biebinger

Sabine Witteriede-Gilcher

Dipl. Soz. Päd. (FH)

M.A. Soziale Arbeit

... als Ihre Ansprechpartner im Betreuungsverein

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V., Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz, Tel.: 0261-9835148, Fax: 0261-9835149; betreuungsverein@awo-koblenz.de





Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Aktuelle Rechtsprechung

Das Amt des Betreuers ist unvererblich – mit allen Konsequenzen

Endet das Betreueramt durch den Tod des Betreuers, kann gegen dessen Erben wegen Nichterfüllung der betreuungsgerichtlichen Anordnung, eine Schlussrechnung einzureichen, kein Zwangsgeld festgesetzt werden (BGH, Beschl. v. 26.07.2017, XII ZB 515/16).

Das ist passiert:

Eine Ehefrau war bis zu ihrem Tod zur Betreuerin bestellt. Ihr Ehemann war ihr Alleinerbe. Nach dem Tod seiner Frau forderte ihn das Amtsgericht auf, eine Schlussabrechnung einzureichen und es wurde ihm ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € angedroht, falls er seinen Pflichten nicht innerhalb von drei Wochen nachkommen würde. Der Witwer wies darauf hin, dass er sämtliche Unterlagen bereits herausgegeben hat und lehnte die Abgabe eines Rechenschaftsberichts ab. Daraufhin setzte das Amtsgericht ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € fest. Mit einer Rechtsbeschwerde möchte der Witwer die Aufhebung der Zwangsgeldfestsetzung erreichen.

Darum geht es:

Es geht es um die Frage, wann das Betreueramt endet und ob der Erbe des Betreuers als Gesamtrechtsnachfolger dazu verpflichtet werden kann, die betreuungsrechtlichen Verpflichtungen zu übernehmen.

Die Entscheidung:

Endet das Betreueramt durch den Tod des Betreuers, kann gegen dessen Erben wegen Nichterfüllung der betreuungsgerichtlichen Anordnung, gemäß §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1892 Abs. 1 BGB eine Schlussrechnung einzureichen, kein Zwangsgeld nach §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1837 Abs. 3 BGB festgesetzt werden. Der BGH hat folgerichtig den Beschluss des Landgerichts aufgehoben.

Zwar kann das Amtsgericht gegenüber dem aktiven Betreuer Zwangsmaßnahmen ergreifen, um ihn zur Durchführung seiner Aufgaben zu veranlassen. Die gerichtliche Aufsichtspflicht und die damit verbundene Befugnis des Betreuungsgerichts zur Festsetzung eines Zwangsgeldes enden allerdings grundsätzlich mit der Beendigung der Betreuung oder der Beendigung des Amtes des Betreuers. Nur soweit zur Abwicklung der Betreuung noch Tätigkeiten des ehemaligen Betreuers erforderlich sind, bleiben die Aufsichtspflicht und die damit verbundenen Befugnisse des Betreuungsgerichts bestehen. Deshalb kann das Betreuungsgericht insbesondere den ehemaligen Betreuer durch Zwangsgelder dazu anhalten, gemäß §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1892 Abs. 1 BGB eine formal ordnungsgemäße Schlussrechnung einzureichen. Diese Befugnis endet aber mit dem Tod des Betreuers und erstreckt sich nicht auf seine Erben, denn das Amt des Betreuers ist ein höchstpersönliches und kann nicht vererbt werden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass nach herrschender Meinung. der Erbe des Betreuers in die Pflicht aus §§ 1908i Abs. 1 Satz 1, 1890 Satz 1 BGB eintreten muss. Nach diesen Vorschriften hat



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

der Betreuer nach der Beendigung seines Amtes dem Betreuten das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Hierbei handelt es sich indes um privatrechtliche Ansprüche des Betreuten gegen den ehemaligen Betreuer, für deren Erfüllung dessen Erben nach § 1922 BGB eintreten müssen.

Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis:

Stirbt der Betreuer, dann endet damit auch sein Amt. Die Erben sollten die Unterlagen über die Betreuung dem Amtsgericht übergeben. Auf keinen Fall sollten sie betreuungsrechtliche Aufgaben übernehmen oder Auflagen des Gerichts bezüglich der Betreuung erfüllen. Sie sind aber dazu verpflichtet, nach §§ 1908 Abs. 1 Satz 1, 1894 Abs. 1 BGB den Tod des Betreuers unverzüglich gegenüber dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

Quelle: BGH, Beschl. v. 26.07.2017 – XII ZB 515/16

+++

Das muss unternommen werden, um den Betreuten von einer ärztlichen Maßnahme zu überzeugen

Die Zulässigkeit einer ärztlichen Zwangsmaßnahme setzt voraus, dass zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat das Gericht in jedem Einzelfall festzustellen und in seiner Entscheidung in nachprüfbarer Art und Weise darzulegen (BGH, Beschl. v. 13.09.2017 – XII ZB 185/17).

Das ist passiert:

Ein Mann wurde öffentlich-rechtlich untergebracht, nachdem er sich der Räumung seines in einer Gartenlaube befindlichen Behelfsdomizils widersetzt hatte, indem er mit Fäkalien um sich warf. Nach fachpsychiatrischem Gutachten leidet er unter einer paranoid-wahnhaften Störung mit sog. „florider“ psychotischer Symptomatik und Handlungsrelevanz.

Im Februar 2017 hat das Amtsgericht auf Antrag der zwischenzeitlich bestellten Betreuerin ihre Einwilligung in die weitere zivilrechtliche Unterbringung für zwölf Wochen sowie die Zwangsbehandlung unter Verantwortung und Dokumentation eines Arztes mit einem näher bezeichneten Medikament für annähernd sechs Wochen genehmigt. Das Landgericht hat den Betroffenen im Beisein der Verfahrenspflegerin erneut angehört und seine Beschwerde gegen die Genehmigungen der Unterbringung und Zwangsbehandlung zurückgewiesen. Mit seiner Rechtsbeschwerde begehrt der Mann die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Genehmigung der ärztlichen Zwangsmaßnahme.

Darum geht es:

Es geht unter anderem um die Frage, inwieweit die Beteiligten auf den betroffenen Mann hätten einwirken müssen, um zu erreichen, dass er sich freiwillig in ärztliche Behandlung begibt.



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Die Entscheidung:

Die zulässige Rechtsbeschwerde ist begründet, weil die Entscheidungen von Amts- und Landgericht den Betroffenen in seinen Rechten verletzt haben.

Die Rechtsbeschwerde rügt zu Recht, dass die Instanzgerichte die Genehmigung zur Durchführung einer ärztlichen Zwangsmaßnahme ausgesprochen haben, ohne einen vorherigen Überzeugungsversuch ausreichend darzulegen.

Eine Zwangsmaßnahme ist nur dann gemäß § 1906a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BGB zulässig, wenn zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht worden ist, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat das Gericht in jedem Einzelfall festzustellen und in seiner Entscheidung in nachprüfbarer Weise darzulegen.

Dieser Anforderung werden die angefochtenen Entscheidungen nicht gerecht. Die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts verhält sich überhaupt nicht zur Frage eines Überzeugungsversuchs, während der erstinstanzliche Beschluss lediglich den nicht näher konkretisierten Hinweis enthält, dass versucht worden sei, den Betroffenen von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen. Diese pauschale Angabe genügt als nachvollziehbare Darlegung nicht.

Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis:

Leider nimmt das Gericht nicht dazu Stellung, in welchem Umfang auf den Betreuten eingewirkt werden muss, um ihn zu überzeugen. Die Entscheidung hilft also insofern in der Praxis nicht weiter. Aufschluss gibt aber eine andere Entscheidung des BGH, auf die Bezug genommen wird (Beschl. v. 02.09.2015 – XII ZB 226/15). Darin hat der entsprechende Senat des BGH es als ausreichend angesehen, dass über mehrere Monate zweimal wöchentlich von den behandelnden Ärzten im Rahmen der Visite versucht wurde, die Betroffene von der medizinischen Maßnahme zu überzeugen. Das ist also wenigstens eine Richtschnur.

Auf jeden Fall sollte der Betreuer es sich in diesem Zusammenhang nicht nur selbst nicht, aber auch den behandelnden Ärzten nicht zu leicht machen. Sie sollten darauf achten, dass Betreute über die Maßnahmen aufgeklärt werden und möglichst wenigstens einmal zugegen sein und die Aufklärung im Anschluss dokumentieren. Ein enger Kontakt zu den Ärzten ist in diesem Fall unerlässlich.

Quelle: BGH, Beschl. v. 13.09.2017 – XII ZB 185/17

+++



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Veranstaltungen

Im Frühjahr 2018 bieten wir Ihnen einen vier-teiligen Aufbaukurs Betreuerschulung. Die Veranstaltungen finden in Kooperation mit dem Btv des SkF Koblenz statt.

Grundlagen der Sozialhilfe

Referentin: Ute Schuhmacher, Stadtverwaltung Koblenz

Ort: Sozialdienst kath.Frauen, Kurfürstenstr. 87, 56068 Koblenz

Termin: Dienstag, 27.02.2018, 18 –19.30 h

Umgang mit an Demenz erkrankten Menschen

Referentin: Eva Neef, AWO Demenzberatungsstelle

Ort: Sozialdienst kath.Frauen, Kurfürstenstr. 87, 56068 Koblenz

Termin: Dienstag, 06.03.18, 18 – 19.30 h

Begutachtung in der Pflegeversicherung

Referent: Andreas Kunz, Pflegestützpunkt Koblenz-Nord

Ort: Sozialdienst kath.Frauen, Kurfürstenstr. 87, 56068 Koblenz

Termin: Dienstag, 13.03.2018, 18 – 19.30 h

Leistungen der Pflegeversicherung

Referent: Andreas Kunz, Pflegestützpunkt Koblenz-Nord

Ort: Sozialdienst kath.Frauen, Kurfürstenstr. 87, 56068 Koblenz

Termin: Dienstag, 20.03.2018, 18 – 19.30 h

Zur besseren Planung bitten wir um Anmeldung zu den Veranstaltungen. Entweder per Telefon 0261-9835148 oder Mail an betreuungsverein@awo-koblenz.de

+++

Neuigkeiten

Hilfen für pflegende Angehörige

In Deutschland pflegen etwa 2 Mio. Angehörige ihre hilfsbedürftigen Familienmitglieder zu Hause. Meist sind es nach wie vor Frauen, die sich kümmern – aber der Anteil der Männer steigt seit Jahren.

Mit drei Pflegestärkungsgesetzen hat der Gesetzgeber seit 2015 die Leistungen der Pflegeversicherung mit insgesamt zusätzlich 5 Mrd. Euro pro Jahr spürbar ausgeweitet und dabei einen Schwerpunkt auf



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

die Unterstützung der Pflege zu Hause gelegt. Dadurch wurde die finanzielle Unterstützung bei häuslicher Pflege deutlich angehoben, so dass z.B. mehr professionelle Hilfe durch Pflegedienste in Anspruch genommen werden kann. Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wurde zum 1. Januar dieses Jahres auch der Kreis derer, die Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, stark erweitert.

Auch die Hilfen für pflegende Angehörige wurden ausgebaut. So können Angehörige nunmehr für die Dauer von bis zu 6 Wochen von der Pflege entlastet werden. Das hilft, wenn sie selbst einmal eine Pause brauchen und z.B. in den Urlaub fahren wollen und für die Pflege eine Vertretung benötigen. Zudem steht allen Pflegebedürftigen seit Beginn dieses Jahres für die Betreuung, aber auch für Hilfen im Haushalt zusätzlich zum Pflegegeld oder zur Pflegesachleistung ein Betrag von 125 Euro im Monat zur Verfügung.

Deutlich verbessert wurde auch die soziale Absicherung von pflegenden Angehörigen: Seit dem 1. Januar dieses Jahres zahlt die Pflegeversicherung für mehr Angehörige (und ggf. auch andere ehrenamtliche Pflegepersonen) Beiträge zur Rentenversicherung und oft fallen die Beitragszahlungen nun zudem auch höher aus. Dadurch wurden die Beiträge zur Rentenversicherung aus der Pflegeversicherung auf insgesamt 1,4 Mrd. Euro erhöht. Die Pflegeversicherung übernimmt seither zudem die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für den gesamten Zeitraum, in dem sich Menschen um pflegebedürftige Angehörige kümmern. Und wenn Beschäftigte kurzfristig ihre Arbeit unterbrechen müssen – z.B. um zügig eine Pflegeeinrichtung für einen Angehörigen zu finden – gewährt die Pflegeversicherung schon seit 01.01.2015 für bis zu 10 Arbeitstage eine Lohnersatzzahlung.

Muss die Wohnung an die Erfordernisse eines Pflegebedürftigen angepasst werden – muss z.B. eine barrierefreie Dusche eingebaut werden – übernimmt die Pflegeversicherung seit 2015 hierfür die Kosten in Höhe bis zu 4.000 Euro.

Nicht nur die Leistungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen wurden ausgeweitet. Bei Zustimmung der pflegebedürftigen Person haben Angehörige nun erstmals auch einen eigenständigen Anspruch auf eine qualifizierte Pflegeberatung durch die Pflegekasse oder den nächstliegenden Pflegestützpunkt. Angehörige sollten sich nicht scheuen, diesen Anspruch auch wahrzunehmen. Denn Beratungsziel ist, ein für die jeweiligen Bedürfnisse passendes Hilfspaket zu schnüren und über weitergehende Unterstützung, gerade auch für pflegende Angehörige, zu informieren.

Angehörige können unter www.pflegeleistungs-helfer.de einen digitalen Ratgeber in Anspruch nehmen, der Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen dabei hilft, die passenden Leistungen zu finden, die zu ihrer konkreten Pflegesituation passen.

Quelle: Pressemitteilung des BMG, September 2017

+++

Veranstaltungen

Vorsorgende Verfügungen



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Wir informieren Sie über Problemlagen und beantworten gerne alle Fragen, die Ihnen zu diesem Thema auf dem Herzen liegen.

Referenten: Mitarbeiter des Betreuungsvereins

Termin: Dienstag, 30.01.2018 , 15 – 16.30 h

Ort: Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V., Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz

Bitte melden Sie sich telefonisch unter 0 26 1-98 35 14 8 oder per Email betreuungsverein@awo-koblenz.de an.

+++

Hätten Sie es gewusst?

Was ist eine Kontrollbetreuung?

Eine Kontrollbetreuung besteht neben einer Bevollmächtigung. Diese Betreuung kann vom Gericht angeordnet werden, wenn es der Auffassung ist, dass der Vollmachtgeber krankheits- oder behinderungsbedingt nicht mehr in der Lage ist, den Bevollmächtigten zu kontrollieren und wenn aufgrund besonderer Umstände ein konkretes Bedürfnis zur Überwachung besteht. Für diesen Fall sieht § 1896 Abs. 3 BGB vor, dass ein gesetzlicher Betreuer bestellt werden kann, dessen Aufgabenkreis die Wahrnehmung von Rechten des Betreuten gegenüber dessen Bevollmächtigten ist. Dieser Betreuer kann als Kontrollbetreuer oder als Vollmachts- oder Überwachungsbetreuer bezeichnet werden.

Ein Betreuer darf aber nur bestellt werden, soweit die Betreuerbestellung erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 Satz 1 BGB). An der Erforderlichkeit fehlt es, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können, also ist gem. § 1896 Abs. 2 BGB eine Vorsorgevollmacht vorrangig gegenüber der Bestellung eines Betreuers.

+++

Über Lob freuen wir uns, Kritik nehmen wir ernst!

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V., Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz

www.awo-btv-koblenz.de